

Sitzung: 7. Juni 2011

Sch/edb

Art. Nr. 2011-1310

(GR.11.145-1) Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz); Änderung; 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 6. April 2011.

Namens der vorberatenden Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) referiert deren Präsidentin, Regina Lehmann, Reitnau. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem Antrag des Regierungsrats.

Eintreten

Martin Lerch, Rothrist, stellt einen Nichteintretensantrag.

Stillschweigend tritt die Fraktion der CVP-BDP, auf die Vorlage ein.

Für die übrigen Fraktionen referieren: SVP, Roger Fricker, Oberhof, SP, Marie-Louise Nussbaumer, Obersiggenthal, FDP, Stephan Attiger, Baden, Grüne, Christoph Brun, Brugg, EVP, Dr. Roland Bialek, Buchs, und GLP, Dr. Peter Schuhmacher, Wettingen.

Weiter votieren René Kunz, Reinach, Samuel Schmid, Biberstein, Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, Titus Meier, Brugg, Bernhard Guhl, Niederrohrdorf, und Martin Köchli, Boswil.

Für den Regierungsrat nimmt Landammann Dr. Urs Hofmann Stellung.

Der Nichteintretensantrag wird in der Abstimmung mit 70 gegen 54 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung

I.

§ 7 Abs. 2 und 4

Bernhard Guhl, Niederrohrdorf, stellt den Antrag, Absatz 2 zu ändern und Absatz 4 zu streichen. Neuformulierung von Absatz 2: "Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Über die Zuteilung entscheidet das Los."

Der Antrag Guhl wird mit 100 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

§ 7 Abs. 3 (aufgehoben).

Zustimmung

§ 13 Abs. 2 (neu).

Bernhard Guhl, Niederrohrdorf, stellt den Antrag, das Quorum zu streichen.

Der Streichungsantrag von Bernhard Guhl wird mit 73 gegen 47 Stimmen abgelehnt. Somit Zustimmung.

Versand:

§ 14 Abs. 1 (geändert), II. § 65 Abs. 4 (geändert), III., IV.
Zustimmung

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wird der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft mit 68 gegen 53 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Da der Beschluss lediglich mit 68 befürwortenden Stimmen gutgeheissen und somit die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats nicht erreicht wurde, wird die Teilrevision des Gesetzes der Volksabstimmung unterstellt.

Protokollauszug

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- (2) Staatskanzlei (Volksabstimmung/Gesetzessammlung)
- Parlamentsdienst

Präsident

Ratssekretär